

Bestätigung über eine freiwillige Absicherung von Reiseeinzelleistungen
Nr. 704.005.522.274

Diese Bestätigung bezieht sich ausschließlich auf Zahlung(en) für Reiseeinzelleistungen des u.g. Reiseveranstalters, die während der **Vertragslaufzeit (regulär vom 01.08.2019 bis zum 31.10.2021)** vom Reisekunden geleistet wurden.

Die **schauinsland-reisen GmbH, Stresemannstr. 80, 47051 Duisburg** hat für die folgenden von ihr angebotenen Reiseeinzelleistungen im Interesse und zugunsten ihrer Reisekunden eine **freiwillige Insolvenzabsicherung** in Form einer Kautionsversicherung für geleistete Anzahlungen/Zahlungen bei der **Zurich Insurance plc. Niederlassung für Deutschland, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt (Versicherer)** abgeschlossen:

Hotelbuchungen, Buchung von Ferienhäusern und/oder – wohnungen, die nicht einer Pauschalreise gemäß §§ 651a BGB oder einer verbundenen Reise gemäß 651w BGB zuzuordnen sind.

Im Rahmen dieser Insolvenzabsicherung haben die Reisekunden, die eine Reiseeinzelleistung gebucht und darauf Zahlung(en) geleistet haben, einen direkten Anspruch auf Erstattung dieser Zahlung(en) gegen den Versicherer unter **folgenden Voraussetzungen und Bedingungen**:

- Zahlung(en) auf versicherte Reiseeinzelleistungen wurden **während der Vertragslaufzeit** geleistet, und
- die gebuchten und bezahlten Reiseeinzelleistungen wurden wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters bzw. der Abweisung des Verfahrens mangels Masse ganz oder teilweise nicht erbracht.

Nicht abgesichert sind

- Reiseleistungen, die als Pauschalreise oder verbundene Reiseleistung von der gesetzlichen Insolvenzabsicherung gedeckt sind (§§ 651a und 651w BGB), sowie Flugbuchungen.
- Schadensersatzansprüche der Reisekunden, insbesondere Aufwendungen für Rückreise, Doppelzahlungen am Urlaubsort, Verpflegungs- und Kommunikationskosten, Reiserücktrittsversicherungen etc.

Die vorstehende Haftung des Versicherers ist für alle Reisekunden des Reiseveranstalters begrenzt auf einen **Höchstbetrag von insgesamt maximal 8.000.000 EUR**. Sollte dieser Höchstbetrag nicht für alle berechtigten Ansprüche ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag eines Reisekunden in dem Verhältnis, in dem sein Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

Endet das Vertragsverhältnis vorzeitig, sind nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung erbrachte Zahlungen versichert.

Ansprüche können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ablauf von **3 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters (bzw. der Abweisung des Verfahrens mangels Masse)** beim Versicherer oder der von ihm benannten Abwicklungsstelle angemeldet wurden. Die Ansprüche sind nach Grund und Höhe mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Erst nach Ablauf dieser Frist können die Ansprüche fällig werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Zurich Insurance plc Niederlassung Deutschland, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt; Tel.: 069/7115-0; Fax: 069/7115-3422.

Frankfurt/Main, den 06.08.2019
Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland



Becker



Böttler